

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Band: 53 (1971)
Heft: 8

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AZ
8401 Winterthur
16. April 1971

SCHWEIZER FRAUENBLATT

Unabhängiges Informationsorgan für Fraueninteressen und Konsumentenfragen

Administration, Druck und Expedition: Druckerei Winterthur AG, Tel. (052) 29 44 21, Postcheckkonto 84-58 Alleinige Anzeigenannahme: Mosse-Annoncen AG, Limmatquai 94, 8025 Zürich, Tel. (051) 47 34 00, Postcheckkonto 80-1027

Der BSF tagt am 23. und 24. April in Lugano

Einladung zur 70. Delegiertenversammlung

Freitag/Samstag, 23./24. April 1971, in Lugano

Sehr geehrte Damen,

Zum zweitenmal heisst Lugano den Bund Schweizerischer Frauenvereine zu seiner Jahresversammlung willkommen. Bei unserem letzten Besuch im Jahre 1957 war die «Federazione Ticinese delle Società Femminili» eben daran, sich zusammenzuschliessen. Diesmal ist es eine wohlbestellte Frauenzentrale, die uns einlädt. Wir danken ihr recht herzlich dafür und zweifeln nicht daran, dass Lugano wie eh und je seine Anziehungskraft ausüben wird. Kommen Sie recht zahlreich, um über die neuen Statuten zu befinden, unsere neue Präsidentin sowie fünf Vorstandsmitglieder zu wählen, und den Vorträgen der Herren Papa und Locarnini zu folgen.

Sicher lässt eine reich befrachtete Traktandenliste dennoch Zeit zum persönlichen Gedankenaustausch in dieser schönen Gegend, die wir alle lieben.

Mit freundlichen Grüssen

Bund Schweizerischer Frauenvereine

Die Präsidentin: Rolande Gaillard

Die Vizepräsidentin: Marthe Gosteli

Einladung der Federazione Ticinese delle Società Femminili, Lugano

Lugano, marzo 1971

Signora Presidente,
Gentili Delegate,

A distanza di quattordici anni la città di Lugano si onora di accogliere nuovamente l'Assemblea annuale delle Delegate dell'Alleanza svizzera delle Società femminili.

Nel 1957 la nostra Federazione non era ancora nata. Ed è proprio stato durante quell'Assemblea che ebbi l'onore di chiedere a nome di un gruppo di signore luganesi di poter far parte della vostra gloriosa Associazione che in 70 anni di attività tanto ha fatto per sostenere in ogni campo i diritti della donna. Ora siamo liete di incontrarvi di nuovo in un momento di particolare fierezza per la donna svizzera. C'incontreremo quindi in un clima di grande gioia.

E lavoreremo unite sotto il nostro cielo «così bello quando è bello» per renderci sempre più utili al Paese.

Assicurandovi, gentili Delegate, che faremo di tutto per allietare il vostro breve soggiorno nella nostra città a voi «tante tanto cara, vi salutiamo cordialmente.

La Presidente della Federazione
Ticinese delle Società Femminili
Maria Luisa Albrizzi

Lugano, März 1971

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
liebe Delegierte,

Zum zweitenmal in 14 Jahren hat die Stadt Lugano die Ehre und die Freude, die Delegierten des Bundes Schweizerischer Frauenvereine empfangen zu dürfen.

Das letzte Mal, 1957, war unsere Frauenzentrale noch nicht gegründet, aber gerade an jener Delegiertenversammlung bewarb sich eine Gruppe von Luganeserinnen im Namen der kurz vor dem Zusammenschluss stehenden Tessiner Frauenvereine um die Mitgliedschaft in dieser grossen schweizerischen Frauenorganisation, die seit über 70 Jahren ihr möglichstes tut, um die Rechte und Interessen der Frau auf allen Gebieten zu vertreten. Wir freuen uns, Sie auch heute in einem Moment zu begrüssen, der die Schweizerfrau mit besonderem Stolz und mit Genugtuung erfüllt. Unsere Begegnung steht unter dem Zeichen einer grossen Freude: wir werden miteinander noch mehr als bisher zum Wohl und Nutzen unseres Landes arbeiten — unter unserem südlichen Himmel, der sich, so hoffen wir, von seiner besten Seite zeigen wird. Wir werden uns bemühen, Ihnen den kurzen Aufenthalt in unserer Stadt, die auch Ihnen allen lieb und wert ist, so angenehm wie möglich zu gestalten, und grüssen Sie inzwischen aufs herzlichste.

Die Präsidentin der Federazione
Ticinese delle Società Femminili
Maria Luisa Albrizzi



BUND SCHWEIZERISCHER FRAUENVEREINE

70. Delegiertenversammlung

Lugano, 23./24. April 1971

im Padiglione Conza, Viale Castagnola, Lugano-Cassarate

Freitag, 23. April

15.00 Uhr:
Delegiertenversammlung im Padiglione
Conza, Viale Castagnola, Lugano-Cassarate

17.30 Uhr:
«Rinfresco», offeriert von der Stadt Lugano

18.00 Uhr:
Fortsetzung der Delegiertenversammlung

19.45 Uhr:
Nachtesen

Samstag, 24. April

8.30 Uhr:
Delegiertenversammlung:
2. Lesung der Statuten (wenn nötig)

10.00 Uhr:
«Rinfresco», offeriert von der Stadt Lugano

10.30 Uhr:
«Le Tessin économique»
Vortrag von Dr. Gildo Papa, Camera di
Commercio, Lugano
«Das Tessin im Einflussbereich von Nord und
Süd», Vortrag von Dr. G. Locarnini,
Redaktor beim «Corriere del Ticino», Lugano

12.00 Uhr:
Mittagessen im Padiglione Conza
Fakultatives Nachmittagsprogramm

13.45 Uhr:
Exkursion ins Mendrisiotto (Fr. 10.—)

14.00 Uhr:
Besuch der Pinakothek in der «Villa Favorita»
oder Besuch des Ospizio in Sorengo (voraus-
sichtlich Fr. 3.—)

Traktanden

- 15.00 Uhr:
Begrüssung — Eröffnung der Delegierten-
versammlung
1. Protokoll der 69. Delegiertenversammlung
 2. Wahl der Stimmenzählerinnen und des Wahlbüros
 3. Aufnahme neuer Mitglieder
 4. Ansprache der Präsidentin
 5. Resolution
 6. Ersatzwahlen in den Vorstand
Wahl der Präsidentin
 7. Jahresbericht 1970
 8. Jahresrechnung 1970
 9. Budget 1971
 10. Revision der Statuten und des Reglements
1. Lesung
 11. Fragen an den Vorstand
 12. Verschiedenes

Sie lesen:

- Seite
Seite
- 2 Treffpunkt
 - 3 Die Tessinerin
 - 4 Ausgeglichenen Bildung — Gewähr für Lebensbewältigung
Berufsbildung im Umbruch
 - 5 Frauenstimmrecht
 - 6 Courier
 - 7 Schweizerische Vereinigung freisinniger Frauengruppen
 - 8 Frau und Zivilschutz
 - 9 Ausland



Die schwerste Hürde für die Mitarbeit der Frau im Zivilschutz ist gefallen

zsi. Als einer der staatspolitisch bedeutsamsten Urnengänge seit 1848 muss die 224. Volksabstimmung gewertet werden, die am 7. Februar dieses Jahres unseren Frauen mit einer überwältigenden Mehrheit das allgemeine Stimm- und Wahlrecht brachte. Den Schweizer Frauen ist zu diesem Erfolg herzlich zu gratulieren. Es ist zu hoffen, dass auch die Gegner, die in Erfüllung ihrer demokratischen Bürgerpflicht mannhafte ihr «Nein» in die Urne legten, durch die Frauen selbst zur Einsicht gebracht werden, dass unser Land mit der endlich erfüllten Gleichberechtigung der Frau nur gewonnen hat. In den Reihen des Zivilschutzes, wo man sich verantwortungsbewusst mit der Zukunft und dem nach bestem Wissen und Können maximal möglichen Schutz der Bevölkerung befasst, ist das Abstimmungsresultat mit Erleichterung aufgenommen worden. Mit der erreichten politischen Gleichstellung der Frau fällt ein Argument dahin, mit dem sich viele Frauen in allen Landesteilen der freiwilligen Mitarbeit im Zivilschutz bisher entzogen.

Der Chef des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Bundesrat Ludwig von Moos, dem das Bundesamt für Zivilschutz unterstellt ist, hat die Gelegenheit wahrgenommen, in seiner positiven Stellungnahme in Radio und Fernsehen auch über die Aufgabe der Frau im Zivilschutz zu sprechen. In diesem Zusammenhang sei festgestellt, dass eine wirkungsvolle Gesamtverteidigung ohne Mitwirkung aller Teile unseres Volkes — vor allem der Frauen — undenkbar ist. Es gibt nun kein Hindernis mehr, das der Mitarbeit der Frau im Zivilschutz oder in anderen, der Landesverteidigung nahestehenden Diensten entgegenwirkt. Auf die Mitarbeit der Frauen

kann vor allem dort nicht verzichtet werden, wo es sich um den direkten Schutz von Heim und Familie handelt. Das ist an der vordersten Front aller Schutzmassnahmen, bei den Hauswehren auf der Stufe des Selbstschutzes, wo die Frauen lernen müssen, sich ausbreitende Feuer an der Quelle bekämpfen und Erste Hilfe leisten können. Um Selbstschutz handelt es sich auch bei den Betriebsschutzorganisationen, wo die berufstätige Frau für den Schutz des Arbeitsplatzes, der Produktion und der Belegschaft herangezogen werden muss. Ein dankbares Arbeitsfeld bietet sich auch in den verschiedenen Dienstzweigen der örtlichen Schutzorganisationen, wie z. B. im Sanitätsdienst, in der Obdachlosenhilfe, im Verpflegungs- und Versorgungsdienst, im AC-Schutzdienst und in anderen Dienstzweigen, in denen Männer für schwerere Aufgaben freigebracht werden können.

Es ist zu hoffen, dass die Bedürfnisse des Zivilschutzes künftig bei allen Frauengruppen vermehrt Gehör und Bereitschaft finden. Es liegt auch im Interesse der heute den Männern gleichgestellten Staatsbürgerinnen, wenn sie den Belangen der Gesamtverteidigung ihre Aufmerksamkeit schenken. Es fehlt dafür nicht an Möglichkeiten und Unterlagen. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf die rege Aufklärungsarbeit des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz und seiner Sektionen hinweisen. Auch die Zivilschutzstellen der Kantone und Gemeinden sind jederzeit gerne für Auskünfte und Vermittlung von Unterlagen bereit. Wachses Interesse und das Wissen um die Notwendigkeit der Gesamtverteidigung bilden die Voraussetzung dafür, um überzeugt dem Ruf zu folgen, wenn einmal in der Gemeinde der Ortschaft an die Frauen gelangt.

Frau und Zivilschutz

Gemeinden sind die Basis eines starken Zivilschutzes

zsi. Der Einsatz, den die zuständigen Instanzen des Zivilschutzes auf der Stufe Bund und Kantone leisten, verpufft wirkungslos, wenn die eigentliche Basis des zivilen Bevölkerungsschutzes, die Gemeinden, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Die Gemeinden bilden mit dem über das ganze Land gespannten Netz von starken Stützpunkten das Schwergewicht eines wirkungsvollen Zivil- und Katastrophenschutzes. Jeder Gemeindebürger hat das Recht von den Behörden zu verlangen, dass im Rahmen der Zivilschutzgesetzgebung, die auch die baulichen Massnahmen mit einschliesst, alles getan wird, um die Chance des Ueberlebens möglichst hoch zu halten und den dafür notwendigen Schutz von Gütern und Einrichtungen nach bestem Wissen und Können in die Wege zu leiten.

Zivilschutzinstanzen der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat, dem der Ortschaft und die Zivilschutzstelle unterstehen. Die Gemeindeversammlung erlässt das Zivilschutzreglement der Gemeinde und beschliesst über die Errichtung öffentlicher Schutzräume, um gleichzeitig auch Budget und Kredite zu genehmigen. Der Gemeinderat ist für den Vollzug der von Bund und Kanton angeordneten Massnahmen zuständig. Zur Nothilfe bei Katastrophen und im Falle einer Mobilmachung fällt ihm ebenso die Einberufung der Schutzdienstpflichtigen zu. Der Gemeinderat ernennt den Ortschaft und seinen Stellvertreter, wie er auch für die Ernennung der Dienstchefs der örtlichen Schutzorganisation und der Hauswehr zuständig ist. Er wählt den Leiter der Zivilschutzstelle und den Materialwart. Dem Gemeinderat fallen die erstinstanzlichen Entscheide über Einsprachen von Schutzdienstpflichtigen, ausgenommen Einsprachen aus gesundheitlichen Gründen, wie der Ausschluss von Schutzdienstpflichtigen zu. Auf Antrag des Ortschaft entscheidet er über die Grösse und Zusammensetzung der Hauswehren, wie über die leihweise Abgabe der vorgeschriebenen persönlichen Ausrüstung. Er trifft die Anordnung über die zwangsweise Beschaffung des gemeinsamen Materials, das die Hauseigentümer zur Verfügung zu stellen haben. Nach Absprache mit dem Ortschaft erteilt er die Bewilligung zur Verwendung von Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Schutzorganisation zu zivilschutzfremden Zwecken.

Es ist auch Aufgabe des Gemeinderates der zuständigen kantonalen Stelle Dispensation von Wehrmännern zu beantragen, die als Vorgesetzte oder Spezialisten in der Zivilschutzorganisation benötigt werden. Er befragt die Beitragsleistung an die Erstellung und Aenderung von öffentlichen Schutzräumen sowie Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Schutzorganisation. Auf dem gleichen Dienstweg stellt er Antrag für die Bewilligung der zivilschutzfremden Verwendung vom Kommandoposten, Sanitätshilfsstellen und subventioniertem Material, wie auch für die Aufhebung von Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Schutzorganisation und des Betriebsschutzes sowie von öffentlichen Schutzräumen.

Die Zivilschutzstelle der Gemeinde ist Vollzugsorgan und steht der Gemeindebehörde, dem Ortschaft und der Zivilschutzorganisation als Administrativstelle zur Verfügung. Sie befasst sich als Kontroll- und Vollzugsorgan vor allem mit der Erfassung, Einteilung und Entlassung der schutzdienstpflichtigen Personen, mit der Entgegennahme und Weiterleitung von Einsprachen, dem Mutationswesen und der Nachführung der Kontrollkarten über die Dienstleistungen. Zu ihren Obliegenheiten gehört auch die Meldung der Dienstleistungen an die Militärpflichtersverwaltung. Im Auftrag des Kursleiters erlässt die Zivilschutzstelle ebenso die Aufgebote zu gemeindeeigenen Kursen und ist bei deren Vorbereitung und Durchführung behilflich. Dem kommt die Verantwortung für die Lagerung, den Unterhalt und die Bereithaltung der Anlagen, Einrichtungen, Bauten, des Materials und der Reserven. Der Gemeinderat stellt dazu nach Bedarf Materialwarte zur Verfügung.

In allen Gemeinden, welche diesen auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Aufgaben nachgeht und verantwortungsbewusste Behörden ihre Durchführung laufend überprüfen, ist es um den Zivilschutz nicht schlecht bestellt. Im Rahmen der Gesamtverteidigung kommt den Gemeinden vor allem auf dem Gebiete des Zivilschutzes entscheidende Bedeutung zu, wird doch der Kampf um das Dasein und Ueberleben in der kleinsten Gemeinschaft entschieden.



Die Kette der Gesamtverteidigung

Eindrückliche Darstellung an der Thurgauer Zivilschutzschau in Weinfelden.

